

Anfrage an das Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeileitstelle in Wien ermittelt werden.

3. Verurteilungen von Angehörigen eines ausländischen Staates durch ein ausländisches Gericht können — abgesehen von einigen nach internationalen Abkommen mitzuteilenden Verurteilungen — durch Anfrage an ein deutsches Register auch dann nicht ermittelt werden, wenn der Staat, dem die Person angehört oder dessen Gericht die Verurteilung ausgesprochen hat, mit dem Deutschen Reich im Strafnachrichtenaustausch steht. Auskunftersuchen sind insoweit entsprechend den Vereinbarungen über Mitteilungen aus dem Strafregister zu behandeln, wenn solche Vereinbarungen getroffen sind.

IV. Vordrucke und Muster für Vordrucke für Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister können vom Strafgefängnis in Berlin-Tegel bezogen werden. Durch Bekanntmachung vom 26. 9. 1939 — Dt. Just. S. 1558 — habe ich einen neuen Vordruck für Auskunftersuchen vorgeschrieben. (RMfEuL. IV B 8 — 856.) — LwRMBl. S. 1109.)

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1939 S. 835.

Ruhestandsbeamte.

— IVA II vom 4. 11. 1939 —.

Nachstehenden Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 10. 8. 1939 — II SB 2192/39 — 6550 (RMBl. S. 1661) — gebe ich zur Kenntnis und Beachtung bekannt:

„(1) Da das Protektorat Böhmen und Mähren nach Art. 1 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 16. 3. 1939 (RGBl. I S. 485) jetzt zum Gebiet des Großdeutschen Reiches gehört, bedarf es für Ruhestands-

beamte und andere Versorgungsberechtigte der Zustimmung zur Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts in das Gebiet des Protektorats nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 DVG. nicht.

(2) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge gilt der RdErl. des RMiM. vom 19. 5. 1939 Nr. 67/39 D St/Ue St, der im RStBl. S. 704 (Berichtigung S. 720) veröffentlicht ist. Danach können Versorgungsbezüge aus dem Reichsgebiet (einschl. der sudetent. Gebiete) nach dem Protektorat Böhmen und Mähren bis auf weiteres über ein bei der deutschen Verrechnungskasse für die Nationalbank von Böhmen und Mähren geführtes „Neues Spezialkonto“ (Nr. 10 162) und ein für die Deutsche Verrechnungskasse bei der Nationalbank von Böhmen und Mähren geführtes „Neues Spezialkonto“ an die Versorgungsempfänger überwiesen werden.“

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1939 S. 837.

Meldungen von Dienstangehörigen wegen Verwendung in den neuen Reichsgauen des Ostens.

— IVA II 24 055 vom 8. 11. 1939 —.

Zur Verwendung in den neuen Reichsgauen wird eine Anzahl von eingearbeiteten Fach- und Verwaltungskräften benötigt. Meldungen von Dienstangehörigen sind bis zum 17. d. Mts. an die zuständigen Personalabteilungen der LBSch. einzureichen, und zwar auch von Seiten derjenigen, die bereits ihre Meldung aus Anlaß der Umfrage betr. Dienstangehörige mit polnischen Sprachkenntnissen abgegeben haben.

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— D.N. 1939 S. 838.

Finanz- und Vermögensverwaltung.

Kollektiv-Unfall-Versicherung zugunsten der ehrenamtlich tätigen Personen.

— IVB III 1139/39 vom 9. 11. 1939 —.

Unter Bezugnahme auf die Anordnung vom 7. 10. 1937 — IVB III 1633/37 — (D.N. S. 367) bitte ich um

Einreichung der Meldungen nach dem Stand vom 1. 11. 1939 bis 30. 11. 1939.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1939 S. 837.

Betriebsgemeinschaft.

Verpflegung der Kriegsgefangenen und Internierten.

— IB 1230/39 vom 3. 11. 1939 —.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat in einem Erlaß vom 26. 10. 1939 — II/1a 5291 — an die Landes- und Provinzial-Ernährungsämter hierzu folgendes bekanntgegeben:

„Nach einer Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 19. 9. 1939 erhalten Kriegs-

gefangene ab sofort diejenigen Verpflegungssätze, die den deutschen auf Selbstverpflegung angewiesenen Truppen des Ersatzheeres zustehen. In Anwendung des § 19 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 sind demnach die für die Zivilbevölkerung festgesetzten Höchstmengen zugrunde zu legen. Hochwertige Lebensmittel, die knapp und für die Truppe und die Bevölkerung notwendiger sind, sind nicht zu verabreichen. Diese